

Waldordnung der Gemeinde Praden

gestützt auf Art. 54 des kantonalen Waldgesetzes (KWaG) sowie auf Art. 38 der Vollziehungsverordnung zum KWaG (KWaV)

Von der Gemeindeversammlung erlassen am 21. Februar 2001.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck Die Gemeindewaldordnung regelt Organisation, Aufgaben und Pflichten des Forstdienstes der Gemeinde.

Art. 2

Grundsatz Die Gemeindewaldungen sollen die ihnen zugewiesenen Funktionen nachhaltig erbringen können, insbesondere die Schutzfunktion.

Art. 3

Gleichstellung der Geschlechter Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Waldordnung beziehen sich auf beide Geschlechter.

II. Verwaltung

Art. 4

Organisation Die Gemeinde Praden ist Mitglied des Forstbetriebes Tschierschen Praden, womit für sie auch die diesbezüglichen Statuten Anwendung finden.

Art. 5

Verwaltung und Aufsicht Verwaltung und Aufsicht über die Gemeindewaldungen obliegen dem Gemeindevorstand. Ein Mitglied des Vorstandes ist Waldfachchef.

Art. 6

Gemeindevorstand Der Gemeindevorstand ist verantwortlich für die Erhaltung und zweckmässige Bewirtschaftung der Gemeindewälder. Er

- a) bestimmt das forstpolitische Leitbild der Gemeinde, die Strategien mit Zielsetzung und Massnahmen sowie deren Umsetzung in Berücksichtigung des Waldentwicklungsplanes;
- b) ahndet Übertretungen der Gemeindewaldordnung.

Werden an Sitzungen des Gemeindevorstandes Belange des Waldes besprochen, so kann der Revierförster mit beratender Stimme beigezogen werden.

Art. 7

Waldfachchef

Der Waldfachchef

- a) fördert die Waldwirtschaft und die Holzvermarktung in der Gemeinde;
- b) vertritt die forstlichen Anliegen im Gemeindevorstand, in der Bevölkerung und gegen aussen;
- c) nimmt an forstlichen Begehungen und Abnahmen von Holzschlägen teil;
- d) vergibt Arbeiten an Dritte im Bereich der Waldbewirtschaftung;
- e) zeichnet für die Holzverkäufe verantwortlich;
- f) nimmt Einsitz in der Forstbetriebs- und Forstrevierkommission.

Art. 8Revierförster/
Betriebsleiter

Der Revierförster wird nach den massgebenden kantonalen Ausführungsbestimmungen angestellt und besoldet.
Ihm obliegt die Führung des Forstbetriebes gemäss den kantonalen Ausführungsbestimmungen und gemäss Stellenbeschrieb.¹

III. Waldbewirtschaftung**Art. 9**

Zielsetzungen

Die Gemeindewaldungen sind nach den in der forstlichen Planung festgehaltenen Bestimmungen zu bewirtschaften.

Art. 10

Jahresprogramm

Die Arbeiten richten sich nach dem genehmigten Jahresprogramm und nach dem Leistungsbudget.

Art. 11

Arbeitssicherheit

Waldarbeiten dürfen nur durch entsprechend ausgebildete Arbeitskräfte² und nur unter Beachtung der Sicherheitsbestimmungen der SUVA durchgeführt werden. Arbeiten an Dritte dürfen zudem nur unter Beachtung der notwendigen Sorgfaltspflicht vergeben werden.

Art. 12

Holzschutz

Wo es aus phytosanitären Gründen und zur Qualitätssicherung notwendig ist, muss gefällttes Holz sofort aus dem Wald entfernt oder fachgerecht behandelt werden.

Art. 13

Infrastruktur

Für die Bewirtschaftung der Gemeindewaldungen ist eine zweck-

¹ AB betreffend das Dienstverhältnis der Bündner Revierförster

² Vorschriften über die minimale Ausbildung der Waldarbeiter im Kanton Graubünden

mässige Infrastruktur zu schaffen und in einem gutem Zustand zu erhalten.

Art. 14

Benützung der
Waldstrassen

Das Befahren der Waldwege ist nur zu forst- und landwirtschaftlichen Zwecken sowie für die gestatteten Ausnahmen laut eidgenössischem und kantonalem Waldgesetz erlaubt.
Weitere Ausnahmen regelt die Gemeinde in einem Reglement.

IV. Waldprodukte und Waldleistungen

Art. 15

Vermarktung

Die Vermarktung der Waldprodukte und Waldleistungen ist Sache des Forstbetriebes Tschierschen-Praden. Er unterstützt Verbände mit gleicher Zielsetzung.

Art. 16

Holzverkauf

Der Holzverkauf für die Gemeinde wird nach den Grundsätzen der "Schweizerischen Holzhandelsgebräuche" getätigt.

Art. 17

Nutz- und
Brennholz

Für gemeindeeigene Bauten benötigtes Nutz- und Brennholz wird zum Handelspreis verrechnet.

Die Gemeindeeinwohner können Nutzholz für Eigenbedarf ebenfalls zum Handelspreis beziehen. Übersteigt die Nachfrage die geplante Holznutzung, nimmt der Gemeindevorstand die Zuteilung vor.

Gesuche um Abgabe von Nutzholz sind im Bezugsjahr bis spätestens 31. März dem Gemeindevorstand zu unterbreiten.

Die Gemeindeeinwohner können Brennholz für Eigenbedarf zum von der Revierkommission festgelegten Preis beziehen. Gesuche für Brennholz sind gemäss Publikation im Amtsblatt dem Revierförster zu unterbreiten.

Brennholz wird in der Regel an der Waldstrasse in langer Form abgegeben.

Übersteigt die Nachfrage das Angebot so entscheidet der Gemeindevorstand über die notwendigen Massnahmen, wobei eine Grundversorgung von Fichtenbrennholz in langer Form gewährleistet wird, in Berücksichtigung einer nachhaltigen Waldnutzung.

Art. 18

Leseholz

Als Leseholz gilt stehend-dürres oder liegendes Holz, mit weniger als 16 cm Brusthöhendurchmesser, sowie Äste, Rinde, Schlagabfälle und lose Stöcke.

Leseholzberechtigt ist jeder Gemeindeeinwohner und Liegenschaftsbesitzer in Praden nach Freigabe der Holzschläge durch den Forstdienst.

Für Leseholz in den übrigen Gebieten ist die Bewilligung des Revierförsters einzuholen.

Die Lagerung von Leseholz erfolgt in Absprache mit dem Revier-

förster. Die Abfuhr von Leseholz auf den mit einem Fahrverbot belegten Waldwegen richtet sich nach dem kommunalen Strassenreglement.
Leseholz kann gratis bezogen werden.

Art. 19

Christbäume,
Deckreisig

Gemeindeeinwohnern und Liegenschaftsbesitzern ist es erlaubt, pro Haushalt unentgeltlich einen Christbaum zu schneiden. Der Revierförster bezeichnet die dafür vorgesehenen Waldgebiete.
Auf Antrag des Revierförsters kann der Gemeindevorstand dieses Recht einschränken, falls dies im Interesse der Walderhaltung notwendig erscheint.

Deckreisig wird vom Revierförster in verfügbarer Menge bereitgestellt.

Art. 20

Gemeinwirtschaftliche
Leistungen

Aufwände für gemeinwirtschaftliche Leistungen sind auszuweisen und wo möglich den Nutzniessern zu verrechnen. Alle Erträge aus gemeinwirtschaftlichen Leistungen und Nebennutzungen sollen der Forstrechnung gutgeschrieben werden.

V. Schutz vor Beeinträchtigungen

Art. 21

Beweidung

Die Nutzung der Weidewälder richtet sich nach der Wald-Weideausscheidung und dem kommunalen Weidereglement.

Art. 22

Feuer

Das Feuern im Wald oder in Waldesnähe ist nur erlaubt, wenn keine erhöhte Waldbrandgefahr besteht.

Art. 23

Campieren

Das Campieren im Wald ist verboten. Ausnahmegewilligungen erteilt der Gemeindevorstand.

VI. Strafbestimmungen

Art. 24

Zuständigkeit

Der Gemeindevorstand ist zuständig für alle Verstösse gegen die Waldordnung, sofern sie nicht in den Kompetenzbereich einer anderen Instanz fallen.

Art. 25

Bussen

Übertretungen der vorliegenden Waldordnung werden, nebst der

Verpflichtung zum vollen Schadenersatz mit Bussen von 100.- bis 5'000.- Franken geahndet.

Art. 26

Fälligkeit,
Rechtsmittel

Bussen und Schadenersatz sind innert Monatsfrist nach Zustellung der Bussenverfügung an die Gemeindekasse zu zahlen.
Gegen die vom Gemeindevorstand ausgesprochenen Bussen steht dem Gebüssten das Recht des Rekurses an das Verwaltungsgericht zu.

Art. 27

Anzeigepflicht

Amtspersonen sind verpflichtet, die ihnen zur Kenntnis gelangenden Übertretungen anzuzeigen.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 28

Aufhebung bisherigen
Rechts

Die Waldordnung vom 22. April 1981 wird aufgehoben.
Sie hebt auch alle früheren Gemeindebeschlüsse auf, die dieser Waldordnung widersprechen.

Art. 29

Inkrafttreten

Diese Waldordnung tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und der Zustimmung der Regierung des Kantons Graubünden in Kraft.

Die vorliegende Waldordnung wurde an der Gemeindeversammlung vom 21. Februar 2001 genehmigt.

Der Gemeindepräsident:

Der Aktuar:

Vom Amt für Wald Graubünden genehmigt:

Der Kantonsförster: